

311

Nr. 798

IV Eintragung
ins Handelsregister
I Anmeldung
1. für alle zusammen

+
der Eintragsbescheinigung

Die Anmeldung der ersten Eintragung, der Satzänderungen oder der Liquidation sind des Wesens der Genossenschaft geschlechtlich die gesamte Verwaltung, die von blossen Personaländerungen in der Verwaltung oder unter den Geschäftsberechtigten Angestellten wie Verwalter, Geschäftsführer, Direktor, die nicht abhängt in allen Fällen, soweit sich nicht eine Ausnahme ergibt, geschieht durch die gesamte Verwaltung, und wenn diese nicht mehr vorhanden ist, durch die noch vorhandenen Mitglieder.

Als Belege Belege sind Bescheinigte Abschriften der Protokolle, allefalls die Abschriften von mehreren Gründen mitzubringen.

Der Anmeldung sind gegebenenfalls die erforderlichen Belege, wie untenhinebrachten Belege beigegeben.

2. für die Eintragung